



EU-Informationen aus Brüssel

vom 17. Okt. 2022





Inhaltsverzeichnis

Bekämpfung „aggressiver Steuerplanung“ – BStBK lehnt Ansatz der Europäischen Kommission ab	3
Berufsrecht	4
DWS-Berufsrechtstagung am 7. November 2022 in Berlin	4
Steuerrecht	5
EU-Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Energiekrise	5
Verhandlungen zu Säule II festgefahren	6
ETAF erneut in die MwSt.-Expertengruppe berufen	7



Bekämpfung „aggressiver Steuerplanung“ – BStBK lehnt Ansatz der Europäischen Kommission ab

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in einer umfassenden [Stellungnahme](#) zur Initiative der Europäischen Kommission gegen [„Vermittler \(„Enabler“\), die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“](#), geäußert. Sie übt scharfe Kritik am Ansatz der Kommission.

In der Aufforderung zur Stellungnahme hat die Kommission Steuerberater*innen als „Enabler“ bzw. „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung bezeichnet. Das ist rufschädigend und grundsätzlich abzulehnen. Zudem ist der Begriff noch nicht definiert – wen die Kommission genau meint, geht aus der Initiative nicht hervor. Die BStBK wehrt sich dagegen, den Berufsstand, der als Organ der Steuerrechtspflege Funktionen zur Wahrung des Rechts innehat, pauschal als „Vermittler“ zu bezeichnen. In Deutschland unterstehen Steuerberater*innen schließlich einem strengen Berufsrecht, das für Tax Compliance sorgt und vor Steuerhinterziehung schützt.

Ein starker Rechtsrahmen, der den Beruf reglementiert und mit Sanktionen durchsetzbar ist, leistet einen effektiven Beitrag im Kampf gegen Steuerhinterziehung. In Deutschland gehören dazu ein hohes Maß an Qualifikation, die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation sowie die unabhängige Berufsausübung. Daher fordert die BStBK, reglementierte Steuerberufe aus dem Geltungsbereich der geplanten Richtlinie zu nehmen. Sie plädiert für die Einführung eines Berufsrechts für Steuerberater*innen in Mitgliedstaaten, wo der Beruf nicht reglementiert ist.

Ein Hauptkritikpunkt der BStBK an dem Vorhaben der Kommission ist die Gleichsetzung von „Steuerhinterziehung“ mit „aggressiver Steuerplanung“. Diese beiden Begriffe müssen unbedingt scharf voneinander getrennt werden. Steuerhinterziehung ist eine kriminelle Tat, die strafbar ist. Steuergestaltung hingegen ist grundsätzlich legitim, sofern die Gestaltungen den vorgesehenen gesetzlichen Rahmen respektieren. Um die Kosten möglichst gering zu halten, ist es für ein Unternehmen notwendig, seine Geschäfte so zu gestalten, dass Steuern gespart werden. Politisch unerwünschte Steuergestaltungen müssen gesetzlich ausgeschlossen werden. Die Schaffung eines Graubereichs zwischen illegaler Steuerhinterziehung und legaler Steuergestaltung ist rechtsstaatlich problematisch und grundsätzlich abzulehnen.



Vor dem Hintergrund bereits existierender unionsweiter Maßnahmen, mit denen unerwünschte Steuergestaltungen bekämpft werden sollen, argumentiert die BStBK, diese zu evaluieren und zu verbessern, bevor neue Initiativen lanciert werden. Insbesondere die Bestimmungen der ATAD sowie der DAC 6 – Richtlinie, die Anzeigepflichten für „meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen“ vorsieht, muss die Kommission überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Stakeholder hatten bis 12. Oktober 2022 die Gelegenheit, ihre Stellungnahmen einzureichen. Der Richtlinienentwurf wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des nächsten Jahres veröffentlicht. Die BStBK wird das Thema weiterhin aufmerksam verfolgen und dafür eintreten, dass der Berufsstand durch diese undurchdachte Initiative auf EU-Ebene keinen Schaden nimmt.

Berufsrecht

Berufsrechtstagung am 7. November 2022 in Berlin: „Steuerberatung und Verbraucherschutz in Europa“

Am 7. November 2022 findet im Hotel Adlon Kempinski in Berlin die diesjährige hybride Berufsrechtstagung des [DWS-Instituts e.V.](#) zum Thema „[Steuerberatung und Verbraucherschutz in Europa](#)“ statt.

Das Brüsseler Büro der BStBK hat jüngst im Auftrag des DWS-Instituts eine Untersuchung zur berufsrechtlichen Regulierung des steuerberatenden Berufs in Europa durchgeführt. Ziel ist es, ein differenziertes Bild der Reglementierung in anderen europäischen Staaten zu erhalten, um gemeinsame Interessen zu identifizieren. Der Beruf ist in Europa sehr heterogen ausgestaltet: Während die deutschen Steuerberater durch ihr strenges Berufsrecht einem hohen Grad an Reglementierung unterliegen, existieren in vielen anderen Ländern weder Vorbehaltsaufgaben noch Titelschutz, auch nur in wenigen Ländern ein Kammersystem.

In seinem Impulsreferat wird Prof. Dr. Kilian, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts e.V. und Direktor des Soldan Instituts sowie Inhaber der Hans-Soldan-



Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln, erste Ergebnisse vorstellen.

Freuen Sie sich auf ein hochinteressantes Podium: Die Europaabgeordnete Marion Walsmann MdEP wird hautnah aus der europapolitischen Perspektive berichten und die Brücke zwischen nationaler und europäischer Politik schlagen. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses sowie Mitglied des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments. Neben ihr wird Mag. Gregor Benesch, stellvertretender Kammerdirektor und Bereichsleiter für Berufsrecht der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ein Bild des österreichischen Berufsstands zeichnen und über aktuelle Herausforderungen und die dortige Regulierungssituation sprechen. Die deutsche Perspektive in der Diskussionsrunde wird von Ministerialrat Ralph Hoffmann, Referatsleiter im Bundesministerium der Finanzen, sowie BStBK-Vizepräsident und Mitglied des Arbeitskreises Dipl.-Ing.-oec. Dr. Holger Stein vertreten.

Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ und Professor für Öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen, Prof. Dr. Thomas Mann, wird durch den Nachmittag und die Diskussion führen.

Die Anmeldung zur Veranstaltung oder zum Livestream ebenso wie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Steuerrecht

EU-Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Energiekrise

Am 30. September einigten sich die Mitgliedstaaten nach nur 14-tägigen Verhandlungen bei einer außerordentlichen Sitzung des Rates „Energie“ auf neue [Notfallmaßnahmen](#) zur Bewältigung der Energiekrise. Das Gesetzespaket war eine wichtige Ankündigung von Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, in ihrer [Rede zur Lage der Union](#) Mitte September.

Eine der Maßnahmen soll die Einnahmen von Stromerzeugern deckeln, die Energie zu niedrigen Preisen produzieren. Die Obergrenze soll demnach auf 180 € pro Megawattstunde festgelegt



werden. Eine Ausnahme soll für die Stromerzeuger gelten, die nachweisen können, dass ihre derzeitigen Kosten über 180 € pro Megawattstunde liegen.

Mitgliedstaaten sollen dann die Differenz zwischen dieser Obergrenze und den Einnahmen der Energieerzeuger erfassen und diese Differenz an Haushalte und Unternehmen umverteilen. Betreiber hätten in den letzten Monaten unerwartet hohe Gewinne erzielt, ohne dass ihre Betriebskosten maßgeblich gestiegen seien.

Außerdem einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen sogenannten „**Solidaritätsbeitrag**“ auf der Grundlage steuerpflichtiger Gewinnüberschüsse, die in der Branche der fossilen Brennstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle etc.) erzielt werden. Dabei sollen Gewinne berücksichtigt werden, die im Steuerjahr 2022 erwirtschaftet wurden und den Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne der vier vorangegangenen Jahre (2018-2021) um 20 % übersteigen. Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, dieses Instrument durch „gleichwertige nationale Maßnahmen“ zu ersetzen, den Anwendungszeitraum (bis Ende 2022 oder 2023) zu wählen sowie die Einnahmen flexibel zu verwenden. Schätzungen der Kommission zufolge sollen diese beiden Maßnahmen den Mitgliedstaaten mehr als 140 Mrd. € einbringen.

Ungewöhnlich ist, dass diese Einigung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 122 Absatz 1 AEUV) mit qualifizierter Mehrheit und nicht, wie normalerweise für Steuersachen erforderlich, einstimmig erzielt wurde. Dies löste bei einigen Mitgliedstaaten Bedenken aus, einen Präzedenzfall für eine Änderung des steuerlichen Entscheidungsprozesses zu schaffen. Insbesondere Polen hatte sich öffentlich gegen eine EU-weite Übergewinnsteuer für Energieunternehmen ausgesprochen und trat für eine einstimmige Entscheidung ein.

Die Sofortmaßnahmen wurden Anfang Oktober im schriftlichen Verfahren förmlich angenommen.

Verhandlungen zu Säule II festgefahren

Die Verhandlungen im Rat zur Einführung der globalen Mindestbesteuerung von 15 % für große multinationale Unternehmen („Säule II“) sind festgefahren. Tschechien, das den Vorsitz im Rat bis Ende Dezember innehat, war es zum jüngsten Treffen des ECOFIN-Rates am 4. Oktober 2022 nicht gelungen, das Veto Ungarns zu überwinden. Eine Verhandlung über die Durchführungsrichtlinie zur Säule II des OECD-Abkommens stand daher auch nicht auf der Tagesordnung.



Anfang September hatten Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande und Spanien im Rahmen des vorangegangenen informellen Treffens der EU-Finanzminister noch eine [gemeinsame Erklärung](#) vorgelegt, in der sie die schnelle Umsetzung der effektiven Mindestbesteuerung forderten und ankündigten, den Mechanismus der sogenannten „verstärkten Zusammenarbeit“ zu unterstützen. Insbesondere Deutschland hatte erklärt, die globale Mindeststeuer notfalls einseitig in nationales Recht umsetzen und damit nicht mehr auf eine Einigung der 27 Mitgliedstaaten warten zu wollen. Dennoch setzt die tschechische Ratspräsidentschaft weiterhin auf Einstimmigkeit und den Verhandlungsweg.

Während der [Sitzung des EP-Ausschusses](#) für Wirtschaft und Währung (ECON) am 26. September 2022, in der geäußert wurde, dass der Rat in Bezug auf Säule II das politische Momentum vergeude, bekräftigte der eingeladene EU-Wirtschafts- und Steuerkommissar Paolo Gentiloni ein weiteres Mal, dass das Veto Ungarns bezwungen werden müsse. Man werde den Widerstand Ungarns „mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln“ überwinden, so Gentiloni.

ETAF erneut in die MwSt.-Expertengruppe berufen

Am 12. September 2022 wurde die ETAF erneut zum Mitglied der [Mehrwertsteuer-Expertengruppe](#) der Europäischen Kommission ernannt. In den kommenden drei Jahren werden Dr. Stefanie Becker und Benoît Vanderstichelen die Europäische Kommission im Namen der ETAF bei der Vorbereitung von Rechtsakten und anderen politischen Initiativen im Bereich der Mehrwertsteuer beraten. Die ETAF ist bereits seit 2019 Mitglied der Mehrwertsteuer-Expertengruppe und erfreut über die Möglichkeit, die Arbeit in der Gruppe fortzusetzen.

Dr. Stefanie Becker ist selbständige Steuerberaterin und seit 2016 Mitglied des Ausschusses „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“ der BStBK. Sie ist Dozentin für Umsatzsteuerrecht an der Universität Augsburg, am KNOLL Steuerrechtsinstitut in München (Ausbildung von Steuerberatern) sowie für verschiedene private Bildungsträger.

Benoît Vanderstichelen ist Mitglied des belgischen Instituts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ITAA) und verfügt über mehr als dreißig Jahre Erfahrung in der nationalen und internationalen



Umsatzsteuerberatung. Seit 1993 ist er wissenschaftlicher Assistent an der juristischen Fakultät der Freien Universität Brüssel (Université Libre de Bruxelles), Dozent am I.C.H.EC. (Enseignement Supérieur des Sciences Fiscales) und an der Solvay Brussels School - Economics and Management, sowie regelmäßiger Dozent bei Seminaren.

Beide Delegierten werden ihre Praxis-Erfahrungen hervorragend in die Expertengruppe einbringen und einen konstruktiven Beitrag bei der Suche nach grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerlösungen leisten können.

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Melek Gecici, M.A.
Referentin

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be